

# Sächsische Corona-Schutz-Verordnung 04.03.2022

inzidenzunabhängig

## Innensportanlagen

### Voraussetzung 3G

Sporttreibende mit

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis oder
- negativem Testnachweis

## Kinder und Jugendliche

### Bis zum 6. Lebensjahr oder vor der Einschulung:

- keine Nachweispflicht

### Zwischen 6 und 18 Jahren:

- Testnachweis immer ausreichend

### Schüler und Schülerinnen bis 18 Jahre:

- Testnachweis gilt als erbracht, sofern sie der Testpflicht nach der Schul- und Kitaverordnung unterliegen

## Gremiensitzungen

### Voraussetzung 3G

Teilnehmende mit

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis oder
- negativem Testnachweis

## Außensportanlagen

Keine Zugangsregelung

## Sportveranstaltungen

### Bei unter 1.000 Besuchenden gleichzeitig

- Voraussetzung 3G
- im Innenbereich maximale Auslastung 60% → Obergrenze 999
- im Außenbereich maximale Auslastung 75% → Obergrenze 999

### Bei über 1.000 Besuchenden gleichzeitig

#### Variante 1:

- Voraussetzung 3G
- maximale Auslastung 50%, keine Obergrenze

#### Variante 2:

- Voraussetzung 2G
- im Innenbereich maximale Auslastung 60% → Obergrenze 6.000
- im Außenbereich maximale Auslastung 75% → Obergrenze 25.000

## Übernachtungen

### Nicht-touristische Übernachtungen

- Voraussetzung 3G

### Achtung:

der Freistaat Sachsen  
behält sich bei einer  
Verschlechterung der  
Infektionslage zusätzliche  
Maßnahmen vor

Es gilt nur noch die Pflicht zur Kontrolle der Zugangsregelung, nicht mehr zur Kontaktverfolgung.